

## Stadt Wassenberg

Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 81 „Nautikstraße“ im Stadtteil Birgelen

Hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

lfd. Nr.	Behörde	Datum	Kurzdarstellung des Inhalts der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussvorschlag
01	Erftverband	03.02.2014 (04.02.2014)	<p>Wir weisen darauf hin, dass im Bereich des Plangebietes flurnahe Grundwasserstände auftreten können. Die Möglichkeit einer Versickerung sollte durch ein Bodengutachten geklärt werden. Eine Versickerung führt zu einem Anstieg der Grundwasserstände, wodurch Vernässungsprobleme auftreten können.</p> <p>Die genaue Lage des Rurtalsprungs sollte mit dem geologischen Dienst NRW abgeklärt werden. Eine Sicherheitszone von 10 m scheint aus unserer Sicht sehr gering, da die Störzone nicht exakt lokalisiert werden kann.</p> <p>Sollten Sie diesbezügliche Rückfragen haben, wenden Sie sich bitte an Frau Lenkenhoff, Abteilung G 1 – Grundwasser, Tel.-Nr. 02271 / 88-1294.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein Bodengutachten liegt bereits vor (Beurteilung des Baugrunds für den Straßenbau und der Versickerungsfähigkeit des Untergrundes, IQ Ingenieurgesellschaft Quadriga mbH, Würselen, 7. November 2013).</p> <p>Der Grundwasserstand lag bei der Erkundung bei 3,33 m bzw. 2,4 m unter Geländeoberkante.</p> <p>Der Bereich Wassenberg befindet sich im Einflussbereich der Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlebergbaus, so dass seit Einstellung der Sumpfung Grundwasseranstiege zu beobachten sind. Prinzipiell liegt der freie Grundwasserspiegel innerhalb des Sandlöß bzw. der Terrassensedimente. Gemäß der Grundwassergleichkarte 1 :50.000, Blatt L 4902 Heinsberg, ist von einem Grundwasserhöchststand (Stand April 1988) im Projektgebiet von ca. 40 m NN ca. 8 m u. GOK auszugehen (Annahme der Geländehöhe: 48 mNN). Dem widersprechen die Grundwasserstandsdaten der nächstgelegenen Grundwassermessstelle G4F P 23 des Kreiswasserwerks Heinsberg, für die ein mittlerer Flurabstand von ca. 1,5 m (48,5 mNN) anzugeben ist. Somit entspricht das angetroffene Grundwasser in etwa den Wasserständen der Grundwassermessstelle. Ein weiterer Grundwasseranstieg infolge der Einstellung der Sumpfungmaßnahme ist nicht auszuschließen.</p> <p>Im Textteil zum Bebauungsplan ist ein entsprechender Hinweis dazu aufgenommen worden.</p> <p>Ebenso wird in den Unterlagen auf die geologische Störzone hingewiesen. Die Lage und der Sicherheitsabstand wurde von der EBV GmbH, dem zuständigen</p>

				<p>Bergschadensunternehmen vor Ort, mitgeteilt.</p> <p>Zitat: Schreiben vom 25.09.2012  <i>„Die in Rede stehende Fläche wird von der projektierten Ausbisslinie der geologischen Störung „Rurrandsprung“ tangiert (siehe Anlage). Ein Sicherheitsabstand von 10 m zur Ausbisslinie sollte von einer Bebauung freigehalten werden. Eine Kennzeichnung nach § 9 (5) 2 BauGB ist nicht erforderlich.“</i></p> <p>Diese Maßgabe ist berücksichtigt.  Auf die Stellungnahme der EBV GmbH vom 11.02.2014 wird hingewiesen.</p>
02	Kreisverwaltung Heinsberg	10.02.2014 (12.02.2014)	<p>Das Gesundheitsamt sowie das Amt für Umwelt- und Verkehrsplanung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Untere Abfallwirtschaftsbehörde</li> <li>- Untere Wasserbehörde</li> <li>- Abgrabungsbehörde</li> <li>- Straßenbaubehörde</li> <li>- Untere Bodenschutzbehörde / Altlasten</li> <li>- Untere Landschaftsbehörde</li> </ul> <p>haben keine Einwendungen erhoben.</p> <p>Das <b>Amt für Bauen und Wohnen – Untere Immissionsschutzbehörde</b> – bittet, in den textlichen Festsetzungen die Überschrift „Gewerbebetrieb“ unter C 12 in „Immissionen“ abzuändern.</p> <p>Das <b>Straßenverkehrsamt</b> bittet, die konkrete Ausbauplanung der öffentlichen Verkehrsflächen, insbesondere die bauliche Gestaltung der Anbindung an das vorhandene Straßennetz sowie die Ausweisung evtl. erforderlicher Parkflächen rechtzeitig abzustimmen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt.  Die Überschrift wird entsprechend geändert.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>
03	EBV GmbH Hückelhoven	11.02.2014 (14.02.2014)	<p>Nach Umsetzung unserer Schreiben vom 25.09.2012 mit Zeichen VU/23aI/Ba3009/Sch vorgebrachten Empfehlungen bestehen diesseits keine Bedenken.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

			Eine Kennzeichnung nach § 9 (5) 2 BauGB ist nicht erforderlich.	
04	Geologischer Dienst Landesbetrieb Krefeld	20.02.2014 (24.02.2014)	<p>Aus geowissenschaftlicher Sicht liegt zu en Planungsrechtlichen Festsetzungen folgende Stellungnahme für das o.g. Plangebiet vor.</p> <p>Zu Kap. C: Kennzeichnungen und Hinweise:</p> <p>Punkt 11.0 Bergbau</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Nach Erkenntnissen des Geologischen Dienstes NRW befindet sich das Plangebiet im Einflussbereich des seismisch aktiven Zandberg Sprungs.</li> <li>2. Es wird empfohlen den Sicherheitsabstand für die Bebauung bis zum Verlauf der im Plan aufgewiesenen Störungslinie des Zandberg Sprungs weiter als 10 m anzulegen.</li> <li>3. Der Rurrandsprung verläuft 500 m westlich der Planfläche.</li> </ol>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Lage und der Sicherheitsabstand wurde von der EBV GmbH, dem zuständigen Bergschadensunternehmen vor Ort, mitgeteilt.</p> <p>Zitat: Schreiben vom 25.09.2012  <i>„Die in Rede stehende Fläche wird von der projektierten Ausbisslinie der geologischen Störung „Rurrandsprung“ tangiert (siehe Anlage). Ein Sicherheitsabstand von 10 m zur Ausbisslinie sollte von einer Bebauung freigehalten werden.  Eine Kennzeichnung nach § 9 (5) 2 BauGB ist nicht erforderlich.“</i></p> <p>Diese Maßgabe ist berücksichtigt.  Auf die Stellungnahme der EBV GmbH vom 11.02.2014 wird hingewiesen.</p>
05	Handwerkskammer Aachen	18.02.2014 (per Fax)	<p>Die Handwerkskammer Aachen begrüßt die Aufnahme der Emissionen der Bootswerft in die „Kennzeichnungen und Hinweise“ im Rahmen der textlichen Festsetzungen.</p> <p>Nach Rücksprache mit dem Betriebsinhaber halten wir unsere vorgetragenen Bedenken aufrecht und verweisen auf seine Berichte über Geruchsbeschwerden (auch in letzter Zeit), die den von uns geschilderten Emissionskonflikt belegen und zeigen, dass das vorliegende Geruchsgutachten den Konflikt durch heranrückende Wohnnutzung (auch im Mischgebiet) nicht entschärfen oder sogar lösen kann.</p>	<p>Der in Rede stehende Betrieb liegt ca. 40 m in östlicher Richtung vom Plangebiet entfernt. Wohnbebauungen grenzen sowohl im Süden als auch im Westen an den Betrieb an. Die vorhandene Bebauung wurde nach § 34 BauGB beurteilt bzw. genehmigt. Es handelt sich somit um eine so genannte Gemengelage. Der in der Abwägung vorzunehmende Interessenausgleich erfordert in schon vorbelasteten Gebieten – vor allem Gemengelagen – die Rücksichtnahme der verschiedenen Nutzungen aufeinander.</p> <p>Für den Betrieb liegen daher schon gutachterliche Untersuchungen vor.</p> <p>Die im Rahmen der Produktion anfallenden Abgase werden über einen 24 m hohen Kamin schadlos abgeleitet.  Die Geruchs- und Geräuschmissionen wurden</p>

				<p>mehrfach gutachterlich untersucht. Im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens wurden die Lärmimmissionen des Betriebes unter Zugrundelegung der heutigen betrieblichen Aktivitäten an den nächstgelegenen maßgeblichen Immissionsorten letztmalig 2003 untersucht. Als Ergebnis wurden für den betrachteten Immissionspunkt sowohl im Erdgeschoss als auch im 1.Obergeschoss Beurteilungspegel von 49 dB(A) ermittelt. Dieser ermittelte Wert liegt 6 dB(A) unterhalb des Immissionsrichtwertes für allgemeine Wohngebiete. Diese Werte sind auf das Plangebiet (Mischgebiet) übertragbar.</p> <p>Die von dem Betrieb Doriff ausgehenden Geruchsmissionen wurden letztmalig im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 69 gutachterlich untersucht. Diese Ergebnisse sind jedoch auf die vorliegende Planung nicht übertragbar.</p> <p>Würde man jedoch das hier geplante Mischgebiet analog betrachten und hierbei voraussetzen, dass während der Betriebszeiten permanent Geruchsemissionen aus dem Betrieb Doriff austreten, die sich lediglich über die Windrichtung verteilen, dann käme man bei einer aus diesem Gutachten entnommenen Windrichtungsverteilung mit einem angenommenen Verteilungswinkel von 60° und einem pessimalen Ansatz von 282 Arbeitstagen mit je 11 Betriebsstunden zu einer Geruchshäufigkeit von :</p> <p>Windrichtungsverteilung in Richtung Westen (70° - 130°) = 0,025 + 0,043 + 0,112 = 0,18  <math>H = (282 \text{ d} \times 11 \text{ h} / 8760 \text{ h}) \times 0,18 = 0,063 = 6\%</math> der Jahresstunden.</p> <p>Dieses Ergebnis läge unterhalb der Anforderungen der Geruchsmissionsrichtlinie - GIRL - wonach in Mischgebieten eine relative Geruchshäufigkeit von 10 % der Jahresstunden zulässig ist. Da jedoch dauerhafte Geruchsemissionen während der 11-stündigen Betriebszeiten nie auftreten werden, würden die tatsäch-</p>
--	--	--	--	---

				<p>lich auftretenden Geruchshäufigkeiten noch niedriger sein. Auf die Stellungnahme des Kreises Heinsberg vom 23.10.2012 wird hingewiesen.</p> <p>Aufgrund der bereits vorhandenen Wohnbebauung im Umfeld des Betriebes wird durch die nunmehr geplante Bebauung kein neuer Emissionskonflikt ausgelöst.</p>
--	--	--	--	--